

die ein Handelsgewerbe betreiben)*). Die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten der Kaufmannschaft ist Sache ihres Vorstandes, der Handelskammer, die indes in bestimmten, von der Kaufmannsordnung festgesetzten Fällen die Genehmigung der Kaufmannschaft einzuholen hat. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung des Voranschlages sowie alle in ihm nicht vorgesehenen Geldbewilligungen und jede wesentliche Veränderung in den unter der Verwaltung der Handelskammer stehenden Anstalten.

Die Handelskammer besteht aus einem Präses und zwanzig Mitgliedern, die von der Kaufmannschaft gewählt werden. Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Kaufmannschaft mit Ausnahme der ihr angehörenden Mitglieder des Senates. Bei der Wahl soll tunlichst darauf Rücksicht genommen werden, daß die Hauptzweige des lübeckischen Handels und der Industrie in der Handelskammer vertreten sind. Von den erfolgten Wahlen ist dem Senate Anzeige zu machen; diejenige des Präses ist von ihm zu bestätigen, auch wird er vor dem Senate vereidigt.

Die Wirksamkeit der Handelskammer erschöpft sich nicht in der ihr als Vorstand der Kaufmannschaft obliegenden Tätigkeit, die im einzelnen in § 21 der Kaufmannsordnung behandelt wird, sondern sie umfaßt weiter die Wahrnehmung der Interessen des Handels, der Schifffahrt und der Industrie, die der letzteren nur, soweit sie nicht der Gewerbekammer obliegt (siehe unten S. 106). Die ihr danach zufallenden Aufgaben sind in einer sechzehn Nummern umfassenden, aber nicht erschöpfenden Aufzählung in § 22 Abs. 2 im einzelnen aufgeführt. Von ihnen sind hervorzuheben die Aufsicht über die Börse (unter der Oberaufsicht des Senates) und die Anstellung bzw. die Mitwirkung bei der Anstellung der für den Handel, die Schifffahrt und die Industrie erforderlichen Beamten**) und Hilfspersonen. Sie hat nämlich den Lagerhausinspektor, die Güterschreiber, den Verwalter der Holzwrake, die Wraker

*) Über die Verpflichtung der Aufgenommenen, das Bürgerrecht zu erwerben, siehe oben S. 12.

**) Beamte hier nicht im technischen Sinne des Beamtengesetzes.